

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2017/43

Xanten, 22.11.2017

31. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Bürgerforums am 28.11.2017	2
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde Vereinfachte Flurbereinigung Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter und Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	3 – 4

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Einladung

zum Bürgerforum am 28. November 2017

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

ich lade Sie hiermit herzlich zur Sitzung des Bürgerforums am

Dienstag, 28. November 2017, von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

in den Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, ein.

Im Sinne eines echten Bürgerdialogs wird im Bürgerforum auf Formalien weitestgehend verzichtet. Sie haben die Möglichkeit, im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Rates der Stadt Xanten, mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie mit der Verwaltung die Entwicklung der Stadt intensiv zu begleiten und Ideen einzubringen. Sie können Fragen stellen sowie Interessen, Wünsche, Stellungnahmen, Anregungen und Beschwerden vortragen. Die Themen müssen Angelegenheiten der Stadt Xanten betreffen. Reine Verwaltungsangelegenheiten sind von der Behandlung im Bürgerforum ausgeschlossen. Ansprechpartner für diese Angelegenheiten ist der Bürgermeister.

Im Bürgerforum gibt es eine geänderte Sitzordnung. Die Einwohnerinnen und Einwohner sitzen nicht im Zuhörerbereich, sondern nehmen gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung an den Sitzungstischen Platz. Während der Sitzungen des Bürgerforums ist ein fairer Umgang aller Beteiligten miteinander selbstverständlich. Damit möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner zu Wort kommen können, ist die Redezeit auf einen Richtwert von 15 Minuten je Thema für alle Rednerinnen und Redner begrenzt. Eine Sachdiskussion zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Rat und den Ausschüssen findet nicht statt.

Um den Mitgliedern des Bürgerforums und der Verwaltung eine bessere Vorbereitung auf die angesprochenen Themen zu ermöglichen, bitte ich Sie, diese Themen bis 3 Tage vor dem Sitzungstag Frau Schwartz von der Stabsstelle Bürgerdialog und Bürgerbeteiligung der Stadt Xanten (Zimmer 113 im Rathaus-Altbau, E-Mail: carolin.schwartz@rathaus-xanten.de, Tel. 02801/772-323) mitzuteilen.

Zu Beginn der Sitzung werden die Themenfelder abgefragt, zu denen sich die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner äußern möchten. Die bereits vor der Sitzung mitgeteilten Themen werden zunächst vorrangig behandelt.

Ich würde mich freuen, viele Einwohnerinnen und Einwohner beim Bürgerforum im Rathaus begrüßen zu können.

Xanten, 08.11.2017

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hilbig
Moderator des Bürgerforums

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 11.07.2017

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Hönnepel
Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter
Az.: 33 – 16 03 1.2
Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter
Az.: 33 – 16 03 1.3

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 04.02.2003 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 in die Teilgebiete Deich Kalkar-Hönnepel, Deich Vynen-Obermörmter und Deich Kalkar-Niedermörmter geteilte Flurbereinigungsgebiet ist zuletzt durch den 35. Änderungsbeschluss vom 11.07.2017 geändert worden.

Der Beschluss und der Teilungsbeschluss wurden mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht. Für den 32. Änderungsbeschluss vom 23.02.2015 war die Aufforderung zur Anmeldung nicht erforderlich.

Der 33. Änderungsbeschluss vom 18.04.2016 wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 34. Änderungsbeschluss vom 19.12.2016 und dem 35. Änderungsbeschluss vom 11.07.2017 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Wesel

Stadt Xanten

Gemarkung Obermörmter	Flur 4	Flurstück	66
------------------------------	---------------	------------------	-----------

Kreis Kleve

Stadt Kalkar

Gemarkung Altkalkar	Flur 6	Flurstücke	1782, 1783, 1784
----------------------------	---------------	-------------------	-------------------------

	Flur 7	Flurstücke	587, 592, 594
--	---------------	-------------------	----------------------

	Flur 1	Flurstück	102
--	---------------	------------------	------------

Gemarkung Hönnepel

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Praest	Flur 7	Flurstück	1
-------------------------	---------------	------------------	----------

zur vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Vereinfachten Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS) Im Auftrag
 gez.
 Ralph Merten